

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 27.

Mittwoch 4. April

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die gemeinschaftlichen Ämter werden von nachstehendem Erlaß des K. Medizinal-Kollegiums zu ihrer eigenen Nachachtung und Behufs der Eröffnung an die in ihren Gemeinden befindlichen Hebammen und Geburtshelfer in Kenntniß gesetzt.

Calw, 30. März 1849.

K. Oberamt.

Aktuar Neuff.

Gemäß Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 8. Feb. d. J. wird die in der Ministerial-Verfügung vom 2. Nov. 1838 pag. 3 enthaltene Bestimmung, wonach die Geburtshelfer und Hebammen die Konzepte ihrer Tagebücher aufzubewahren und zur Vorlegung an die Aufsichtsbehörde mit dem Schluß des Etatsjahrs eine Reinschrift derselben dem Oberamtsarzt zu übergeben hatten, dahin abgeändert, daß inkünftige die Abfassung von Abschriften der Geburtstagebücher der Hebammen, welche bisher an den Oberamtsarzt einzusenden waren, zu unterbleiben und der Oberamtsarzt von den Originalien der Tagbücher selbst Einsicht zu nehmen, und nach geschehener Richtigstellung derselben nur die daraus zu fertigende statistische Uebersicht dem Oberamt zur Einsendung an die Kreis-Regierung zu übergeben habe. Dagegen sind die Hebammen anzuhalten, über die ihnen während eines Etatsjahrs vorgekommenen unglücklichen, d. h. mit dem Tod der Gebärenden endigenden, und über die künstlichen Geburtsfälle ein abgesondertes Verzeichniß als Auszug aus dem Tagebuch zu

führen, welches gleich den Tagebüchern der Geburtshelfer wie bisher an die Aufsichtsbehörde einzusenden ist.

Die Beglaubigung durch die Ortsgeistlichen hat, statt wie bisher auf den Reinschriften, auf den Originalien der Tagebücher zu geschehen.

Letztere sind in der oberamtsärztlichen Registratur aufzubewahren.

Stuttgart, 26. März 1849.

Ludwig.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, nachstehenden Ministerial-Erlaß ungesäumt den Gemeindeangehörigen bekannt zu machen.

Calw, 2. April 1849.

K. Oberamt. Gmelin.

Da nach Mittheilungen der öffentlichen Blätter in Folge des großen Andrangs fremder Auswanderer in Frankreich die französische Regierung die Anordnung getroffen haben soll, keinem Auswanderer, möge er kommen, woher es auch sei, bis auf Weiteres den Eintritt in den französischen Staat zu gestatten, so hat nach einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der französische Gesandte in Stuttgart erklärt, daß er einstimmen, bis zum Einlauf einer näheren Weisung seiner Regierung, nur noch bereit sei — ohne jedoch auch in diesem Falle dafür bürgen zu können, daß in dessen Folge den Auswanderernden Eintritt nach Frankreich gestattet werde —, diejenigen Pässe von Auswanderern zu visiren, auf denen von der Kanzlei des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beurkundet sei, daß die Inhaber einen Schiffsafford abgeschlossen haben oder 300 Franken in Geld besitzen.

Das Oberamt erhält demgemäß den Auftrag, die Oberamts-Angehörigen schleunigst hiervon auf geeignetem Wege in Kenntniß zu setzen, und diejenigen, welche dessen ungeachtet noch durch Frankreich reisen wollen, nicht nur bei Ausstellung des Passes hierüber noch besonders zu belehren, sondern auch, daß dieß geschehen, und in welcher Weise die Auswanderer die erwähnten Bedingungen der französischen Gesandtschaft erfüllen können, im Passe zu bemerken.

Stuttgart, 31. März 1849.

Duvernoy.

Unterreichenbach.

Die Gläubiger des gestorbenen pensionirten Unterförsters, Friedrich Albrecht Spannagel werden aufgefordert, ihre Forderungen bei unterzeichneter Stelle oder bei den Waisengericht Unterreichenbach binnen 20 Tagen geltend zu machen, unter Nachweis ihrer etwaigen Vorzugsrechte, indem sie sonst bei Auseinandersetzung der Schuldsache nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Liebenzell, 26. März 1849.

K. Amtsnotariat.

Reinmann.

Calw.

(Fahrniß-Versteigerung).

Aus dem Nachlaß des dahier verstorbenen Präzeptors Knoll, wird am Dienstag den 10. April und dem darauf folgenden Tage je von Morgens 8 Uhr an in dessen Behausung eine Fahrniß-Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung abgehalten, wobei vor-

Gold und Silber, namentlich ein schwerer silberner Vorleglöffel, silberne Eß- und Kaffeelöffel, 2 silberne und vergoldete Salzbüchsen, Mannskleider, darunter ein neuer Ueberrock und ein gut erhaltener Mantel, Leibweißzeug, mehrere in gutem Zustande befindliche Betten, Leinwand, Schreinwerk, darunter 2 geschliffene und mehrere tannene Bettladen, Kästen, Tische, Kommode, Faß- und Wandgeschirr, allgemeiner Hausrath, und obige Fahr 1 Eimer 1847r und einige Zmi 1846r Wein.

Den 28. März 1849.

R. Gerichts-Notariat
H. Hailer.

N e u b u l a c h.
(Reißtangen- Wagner- und Langholz-Verkauf).

Am
Dienstag den 10. April
Morgens 9 Uhr
werden ungefähr
3500 Stück birkene Reißtangen
von 6 bis 24 Schub lang.
Wagnerholz aller Art, 26 Stück
birkene und buchene Klöße
Nachmittags 1 Uhr
150 Stück Langholz vom 60r abwärts,
stehend im Stadtwald
Ziegelbach auf der Ebene,
auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen
Ausschreib gegen baare Bezahlung
verkauft. Liebhaber werden
hiezuhin eingeladen.

Aus Auftrag:
Der Ortsvorstand Mayer.

Außeramtliche Gegenstände.

C a l w.
Predigen werden: am Gründonnerstag: Stark, Charfreitag Vormittag: Fischer, Nachmittags: Stark, Oftertag Vormittag: Fischer, Nachmittags: Stark, Ostermontag: Vikar Rübel.

C a l w.
Die hiesigen Rekruten sagen hie-

mit den Einwohnern Calws für die freundlichen Gaben, mit denen sie uns bedachten, und ihren freigewordenen Altersgenossen für ihre Theilnahme ihren herzlichsten Dank.

Die Rekruten Calws.

C a l w.

(Geschäfts-Empfehlung).

Indem ich dem geehrten Publikum anzeige, daß ich mein bisheriges Logis verlassen habe und nun im Hause der Frau Bürgermeister Dettinger wohne, und indem ich für das mir und meinem Bruder bisher geschenkte Zutrauen herzlich danke, setze ich dasselbe in Kenntniß, daß ich nun mein Geschäft auf eigene Rechnung treibe, und empfehle mich in allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten, namentlich auch im Schildschreiben, unter Zusicherung reeller Arbeit und billiger Preise, auf das Angelegentlichste.

Lorenz Staudenmayer,
Jpfer, der jüngere.

C a l w.

Mit diesem empfehle ich ein vielfach erprobtes Mittel zur schnellen und gefahrlosen Vertilgung der Ratten und Mäuse, sowohl auf dem Felde als in den Häusern.

Besonders empfehlenswerth ist dieses Mittel für Fabrik- und Muhlbesitzer und ist solches billig zu haben bei

Fried. Gruner.

C a l w.

Bei mir sind schöne starke Frühkraut, Wersching, Kopfkohlraben und Sommer-Salatseelinge zu haben; auch bringe ich meine gute Gartensaamen zur gefälligen Abnahme in Erinnerung.

Gärner Klöpfer.

C a l w.

Der Unterzeichnete nimmt einen ordentlichen jungen Menschen vom Lande in die Lehre auf.

Jpfer Staudenmayer
der jüngere.

H i r s a u.

(Danksagung).

Für die große Theilnahme an der

Trauerfeier des Todes unseres bei dem Untergange des Auswandererschiffes Floridian umgekommenen l. Sohnes, Bruders und Schwagers R. Ferber sagen wir Allen, namentlich aber der hiesigen Bürgerwehr, wie auch den dabei anwesenden verehrten Mitgliedern des Schützenkorps und Handwerkervereins zu Calw unsern gerührtesten Dank, herzlich wünschend, daß sie Alle vor einem derartigen Trauersalle bewahrt bleiben mögen.

Die Hinterbliebenen.

H i r s a u.

Am Ostermontag ist bei mir
Tanzunterhaltung, wozu höflichst einladet

Schnauffer
zum Hirsch.

H i r s a u.

Am Oftertag Nachmittags
2 Uhr wird sich bei günstiger
Witterung die Calwer Bürgerwehrmusik in meinem Saale
hören lassen.

Zugleich erlaube ich mir,
hiemit anzuzeigen, daß ich mein
Bouteillenbier auf 5 kr. festgesetzt habe.

Schnauffer
zum Hirsch.

C a l w.

Nächsten Ostermontag ist
Tanzunterhaltung bei mir,
wozu ich freundlichst einlade.

Berstcher
zur Schwane.

C a l w.

Volks-Verein.
Dienstag in der Schwane.

Calw.

Unterzeichneter hat Asche und Haar zum Düngen, rein gewaschene Kälberhaar und gut getrocknete Lohkäs billigst zu verkaufen.

Fried. Wochele,
Roithgerber.

Calw.

Der Unterzeichnete hat guten frischen Sächhaber zu verkaufen.

Beck Rothacker.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Fritz Fein.
Heinrich Haydt.

Calw.

Turnversammlung
Mittwoch den 4. April

Calw.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, einen Theil ihres untern Wurzgartens zu verpachten.

Schill u. Wagner.

Calw.

Religiöser Vortrag von Herrn Gustav Werner am Grundonnerstag Abends zwischen 4 und 5 Uhr. Vor dem Beginn des Gottesdienstes wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben.

Calw.

Ein solides braves Kindsmädchen findet bis Georgii eine gute Stelle; wo? sagt Ausgeber dieß.

Stuttgart den 21. März 1849.

In der gestern Abend im Saale der Aktienbrauerei wegen eines Moratoriums veranstalteten Versammlung wurde Herr Rechtskonsulent Niehammer als Vorsitzender gewählt, ob er gleich erklärt hatte, daß er mit einem solchen noch nicht einverstanden sei und mehrere Bedenken dagegen habe. Der Antrag des Herrn Rathschreiber Kleinfelder wie er von ihm in der vom Stadtrath und Bürgerausschuß zur Prüfung niedergesetzten Kommission gestellt wurde, wurde der Verathung zu Grunde gelegt und verlesen und sind die Punkte folgende:

1) Dürfte im Gesetzgebungswege auszusprechen sein, daß die Erklärung, um Ertheilung eines Moratoriums

bitten zu wollen, bis zur Entscheidung die Einleitung und den Vollzug des Exekutionsverfahrens hemme.

2) Vom Tage der Erklärung an, daß der Schuldner um einen Anstandsbrief bitten wolle, müßte das Gesuch mit den Beilagen binnen eines unersprechlichen Termins von 30 Tagen, und bei Vermeidung der alsbaldigen Einleitung des Exekutionsverfahrens beim Gemeinderath eingereicht werden.

3) Unter zu Grundlegung einer gerichtlichen Taxation seiner Immobilien und einer redlichen Angabe seiner wahrscheinlich einbringlichen Aktiven und des Werths seiner Mobilien hätte er seine Schulden mit den etwa rückständigen Zinsen gewissenhaft zu verzeichnen und dem Gesuche beizulegen. Das Beibringen der Frau würde außer Berechnung bleiben.

4) Zeigt sich hierbei zwar eine Insolvenz aber nur in solcher Größe daß sich nach dem Ermessen der beiden Gemeindekollegien bei eintretenden bessern Zuständen durch Steigen der Preise, deren Hebung hoffen ließe, so sollte dieser Umstand kein eigentliches Hinderniß der Gewährung des Anstandsbriefs sein, soferne den Schuldnern von Seiten der Kollegien das Zeugniß arbeitsamer und haushalterischer Leute zur Seite steht. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Gemeindekollegien wegen ihrer Ansichten über künftige Hoffnungen eine Verantwortlichkeit nicht treffen kann.

5) Den Gläubigern stünde eine Einsprache gegen ein solches Gesuch und dessen Bewilligung nicht zu, es wäre denn, daß sie nachweisen könnten, der Schuldner habe sich Täuschungen der Behörden oder Irrthum zu Schulden kommen lassen, worauf dann die betreffende Behörde wiederholt über das Gesuch erkennen würde.

6) Die Ehefrauen hätten zu Gunsten der zur Zeit der Entscheidung über das Gesuch vorhandenen bekannten und unbekannten Gläubiger auf ihre Rechtswohlthaten

zu verzichten und sich für diejenigen Posten, wo eine gültige Solidarität noch nicht besteht, solidarisch auf rechtsgültige Weise verbindlich zu machen.

7) Die rückständigen Zinsen hätte der Schuldner binnen 2 Jahren längstens zu entrichten und dafür einen tüchtigen Bürgen zu stellen.

Die laufenden Zinse hätte der Schuldner alljährlich zu berichtigen. Läßt er 2 Jahre anwachsen und vermag dafür einen tüchtigen Bürgen nicht stellen, so erlischt das Moratorium. Sowohl wegen der rückständigen, als der weiterauslaufenden Zinse steht den Gläubigern fortan ein Klagerrecht in der Art zu, daß sie auf Beschlagnahme der Hauszinse und des Ertrags der Pfänder überhaupt dringen können.

8) Wird im Laufe des Moratoriums ein Wechsel produziert und kann nicht bezahlt, oder sonst gedeckt werden, so ist das Moratorium als erloschen zu betrachten.

9) Der Gemeinderath hat das Moratoriumsgesuch nach allen Theilen einer genauen Prüfung zu unterwerfen und gehörig zu würdigen, insbesondere aber auch sich darüber zu äußern, ob die Bittsteller arbeitsame haushalterische Leute seien.

10) Ueber Ertheilung des Moratoriums hätte das Oberamtsgericht zu erkennen. Gegen den abweisenden Bescheid stünde dem Schuldner der Rekurs an das Justizministerium zu, den er binnen zweimal vier und zwanzig Stunden von der Eröffnung an gerechnet anzumelden und binnen 21 Tagen von der Eröffnung an durch Uebergabe einer Schrift an das Oberamtsgericht bei Verlust des Rechts auszuführen hätte. Das Oberamtsgericht hätte die Akten dem Justizministerium vorzulegen.

Verzichtet der Schuldner nicht binnen 21 Tagen auf den angemeldeten Rekurs, reicht aber auch binnen dieses Termins keine Ausföhrung beim Oberamtsgerichte ein, so wird angenommen, er habe auf den Rekurs verzichtet.

Diese sämtlichen Punkte wurden von den Anwesenden gutgeheißen, und nachdem auch die von dem Vorsitzenden und mehreren andern geäußerten Bedenken, wiederlegt waren, wurde beschlossen, 2 Eingaben an den Stadtrath und das Ministerium zu verfassen und unterzeichnen zu lassen, welche die Erlangung obiger Punkte bezwecken sollten.

Auch ein Vorschlag von Herrn Lederhändler Kurz wurde von dessen Sohn vorgetragen, welcher kurz dahin gieng, daß sich eine Gesellschaft vermöglicher Leute, am besten der vaterländische Verein, dazu hergeben möchte auf Kapitalbriefe u. s. w. Vorschüsse zu geben, um dadurch dem Wucher, der mit dergleichen Papieren getrieben wird, zu steuern.

Die Ansicht Bringingers zum Ver-

teraburgerhof war der Art, er glaubte: allen diesen Uebeln, dem Sinken der Häuser, der Stockung der Gewerbe, dem Handel und Wandel könnte nicht besser abgeholfen werden, als durch ein Anlehen folgender Art. Wenn zum Beispiel unser Kronprinz sich 6 bis 8 Millionen Geld von seinem Schwiegervater geben ließe, da ja bekannter Weise der Kaiser von Rußland die Länder Frankreich und Oesterreich mit weit mehr Millionen unterstützt hat, und würde sodann dieses Geld an sämtliche Kameralämter nach Verhältniß vertheilen, die Kameralämter ließen hierauf ein Ausschreiben in dem betreffenden Oberamte ergehen, daß man gegen hinlängliche Sicherheit Geld zu 3 bis 4 Prozent haben könnte, und wer seine Zinsen all-

jährlich gehörig entrichte, sollte die Versicherung erhalten, daß das Kapital 12 bis 15 Jahre unaufgekündigt stehen bleiben könne; durch dieses Anlehen würden unsere Kapitalisten auch wieder Vertrauen bekommen ihre Gelder flüssig zu machen, und so glaubt er konnte es leicht möglich sein, daß eine ähnliche Summe Geld von den Kapitalisten in Umlauf käme, die wirklich rein redt daliegen.

Wegen des Charfreitags erscheint nächsten Samstag keine Nummer dieses Blattes.

Redakteur: Gustav Meinings.
Druck und Verlag der Meiningschen Buchdruckerei in Calw.
(Hiezu eine landwirthschaftliche Beil.).

Calw, den 31. März 1849.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	11 fl. 48 fr. 11 fl. 32 fr. 11 fl. 15 fr.
Dinkel, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	4 fl. 48 fr. 4 fl. 32 fr. 4 fl. 24 fr.
Haber, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	3 fl. 24 fr. 3 fl. 15 fr. 3 fl. 10 fr.

p. Etmri

Roggen	— fl. 56 fr. — fl. 54 fr.
Gerste	— fl. 48 fr. — fl. 45 fr.
Bohnen	1 fl. — fr. — fl. 54 fr.
Wicken	— fl. 36 fr. — fl. 34 fr.
Linsen	1 fl. 6 fr. 1 fl. — fr.
Erbsen	1 fl. 12 fr. 1 fl. 4 fr.

Aufgestellt waren:

14 Scheffel Kernen 1 Scheffel Dinkel — Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

187 Scheffel Kernen 80 Scheffel Dinkel 72 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

28 Scheffel Kernen 19 Scheffel Dinkel 7 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel	Preis	Scheffel	Preis	Scheffel	Preis
4	fl. 11 fr. 48	6	fl. 4 fr. 48	4	fl. 3 fr. 24
10	fl. 11 fr. 42	3	fl. 4 fr. 45	20	fl. 3 fr. 18
20	fl. 11 fr. 40	17	fl. 4 fr. 32	21	fl. 3 fr. 15
7	fl. 11 fr. 38	20	fl. 4 fr. 30	6	fl. 3 fr. 14
31	fl. 11 fr. 36	10	fl. 4 fr. 28	10	fl. 3 fr. 12
14	fl. 11 fr. 33	6	fl. 4 fr. 24	4	fl. 3 fr. 10
48	fl. 11 fr. 30	—	—	—	—
6	fl. 11 fr. 28	—	—	—	—
8	fl. 11 fr. 26	—	—	—	—
10	fl. 11 fr. 24	—	—	—	—
12	fl. 11 fr. 20	—	—	—	—
3	fl. 11 fr. 15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Brodtaxe: 4 Pfund Kernenbrod 10 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 8 1/2 Loth.
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammelfleisch 6 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 10 fr. dio. abgezogen 9 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuld.